



Unbegleitet minderjährige Flüchtlinge



AG 78 / Beratung / Schloss Trebnitz /
18.11.2015



Inhalt

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und AGKJHG
2. Daten und Fakten
3. Unterbringung im Landkreis
4. Integration





1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Ziel des Gesetzes: Situation von jungen Flüchtlingen deutschlandweit zu verbessern und ihre Rechte zu stärken sowie eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung zu garantieren.

Es wurde in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet und ist bereits am 1. November 2015 in Kraft treten. Die Länder haben bis zum 1.1.2016 eine Übergangszeit, um die Regelungen umzusetzen.

- bundesweite Aufnahmepflicht der Länder, die sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteter Minderjährigen ausrichtet
- eine angemessene Betreuung, eine angemessene Unterkunft und eine angemessene Versorgung
- ausländische Kinder und Jugendliche haben Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben

Im Gesetz wird auch das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren von 16 auf 18 angehoben.



Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012, 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 42 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

§ 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

§ 42c Aufnahmequote

§ 42d Übergangsregelung





**Gesetz
zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuches –
Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)**

Entwurf

Artikel 1

Änderung des Ersten Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBL.I./97 [Nr.07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBL.I./14, [Nr.14]), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Abschnitt VII wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VIII Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 25 *Begriffsbestimmung*

§ 26 *Einschätzung der Minderjährigkeit*

§ 27 *Verfahren zur Verteilung und Zuweisung*

§ 28 *Zuständigkeit*

§ 29 *Schwerpunktjugendämter*

§ 30 *Medizinische Erstuntersuchung*

§ 31 *Bereitstellen von Daten*

§ 32 *Ausschluss des Widerspruchs und der aufschiebenden Wirkung der Klage*

§ 33 *Erstattungsfristen*

§ 34 *Ausgleichszahlung“.*





§ 25 Begriffsbestimmung

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sind alle minderjährigen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Staates besitzen und ohne einen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Bundesgebiet eingereist sind, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Bundesgebiet eingereist sind.

Die Begriffsdefinition orientiert sich nach § 7 SGB VIII und gängigem EU-Recht; z.B. Verordnung Nr. 604/2013 v. 26.06.2013.



§ 27 Verfahren zur Verteilung und Zuweisung

- (1) Ein ausländisches Kind oder ausländischer Jugendlicher, dessen unbegleitete Einreise in das Bundesgebiet das erste Mal im Land Brandenburg festgestellt wird und von einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommen wurde, kann einem anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorläufig zugewiesen werden. § 42b Absatz 4 und 5 SGB VIII finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Inobhutnahme erfolgt auf der Grundlage von vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Aufnahmequoten gemäß Landesaufnahmegesetz (Verteilerschlüssel). Bei der Verteilung ist die Zahl der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon betreut werden, zu berücksichtigen.
- (3) Die Zuweisung eines Kindes oder Jugendlichen zur Inobhutnahme ist am Kindeswohl auszurichten. Sofern Umstände bekannt sind, die eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit des Kindes oder Jugendlichen begründen, wie Behinderungen oder Anzeichen post-traumatischer Belastungen, sind diese bei der Zuweisungsentscheidung besonders zu berücksichtigen.

§ 30 Medizinische Erstuntersuchung

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist eine ärztliche Stellungnahme nach einer ärztlichen Untersuchung insbesondere auf übertragbare Krankheiten einzuholen. Die Untersuchung ist von dem Kind oder Jugendlichen zu dulden. Sofern nach einer Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder- und Jugendlichen nach § 42b SGB VIII oder nach § 27 Absatz 1 eine entsprechende Untersuchung nicht nachgewiesen ist, gelten Satz 1 und 2 entsprechend für die Inobhutnahme. Die Kosten dafür werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 89 SGB VIII erstattet. Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte unterstützen die Jugendämter, indem sie ihnen Ärzte oder ärztlich geleitete Einrichtungen benennen, die sich zur Durchführung der Untersuchungen bereit erklärt haben.





2. Daten und Fakten

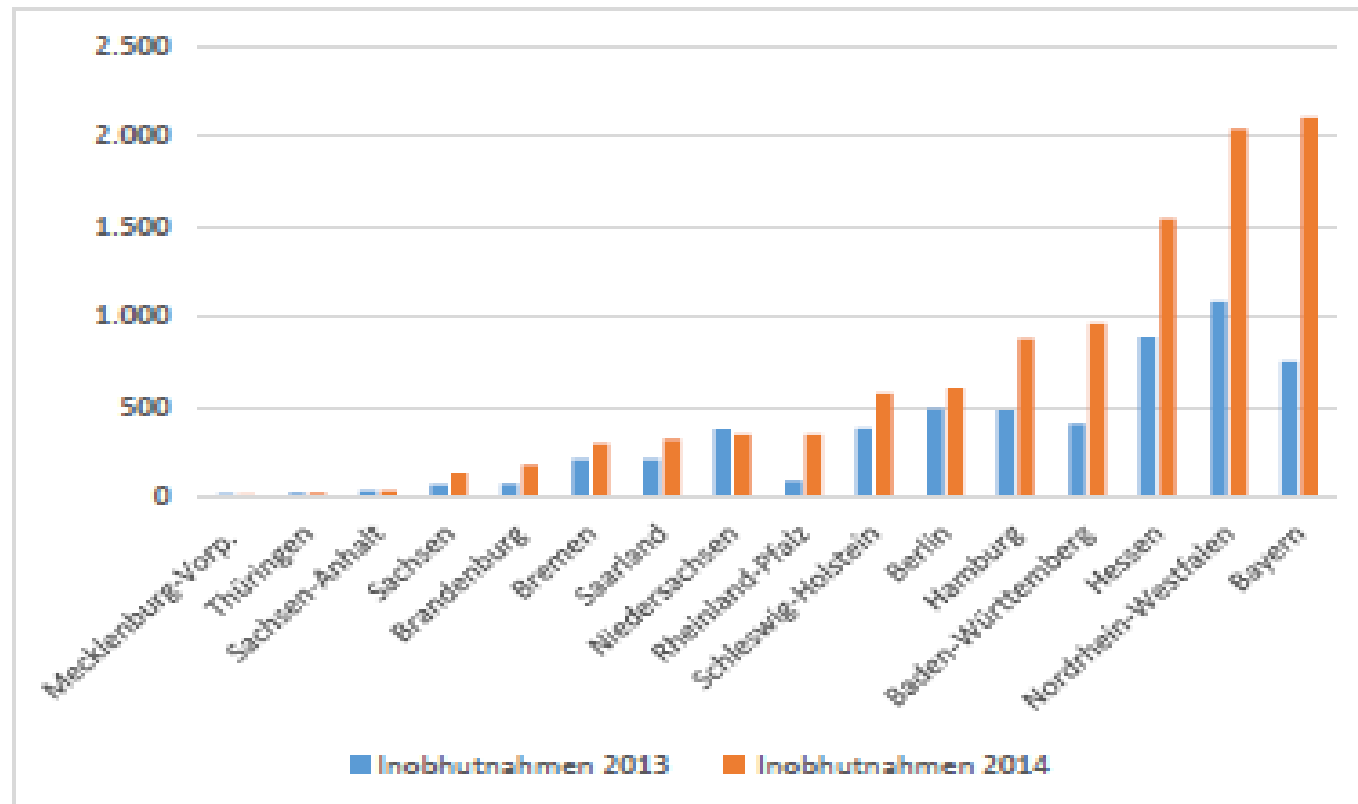
Verwaltungsbezirk	Insgesamt	unter 18 Jahre	Verteilung bei zu erwartenden -UMF-							
			% - Anteil	1.500	1.750	2.000	2.250	2.500	2.750	3.000
Land Brandenburg	2.457.872	361.943								
Brandenburg an der Havel, Stadt	71.032	9.151	2,53	38	44	51	57	63	70	76
Cottbus, Stadt	99.491	12.830	3,54	53	62	71	80	89	97	106
Frankfurt (Oder), Stadt	57.649	7.632	2,11	32	37	42	47	53	58	63
Potsdam, Stadt	164.042	27.117	7,49	112	131	150	169	187	206	225
Landkreis Barnim	174.981	26.405	7,30	109	128	146	164	182	201	219
Landkreis Dahme-Spreewald	161.952	24.038	6,64	100	116	133	149	166	183	199
Landkreis Elbe-Elster	104.997	13.774	3,81	57	67	76	86	95	105	114
Landkreis Havelland	155.408	25.300	6,99	105	122	140	157	175	192	210
Landkreis Märkisch-Oderland	188.422	27.735	7,66	115	134	153	172	192	211	230
Landkreis Oberhavel	204.898	32.742	9,05	136	158	181	204	226	249	271
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	112.896	14.509	4,01	60	70	80	90	100	110	120
Landkreis Oder-Spree	177.823	25.326	7,00	105	122	140	157	175	192	210
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	98.886	13.800	3,81	57	67	76	86	95	105	114
Landkreis Potsdam-Mittelmark	207.498	34.802	9,62	144	168	192	216	240	264	288
Landkreis Prignitz	77.550	9.940	2,75	41	48	55	62	69	76	82
Landkreis Spree-Neiße	118.030	15.512	4,29	64	75	86	96	107	118	129
Landkreis Teltow-Fläming	161.488	24.777	6,85	103	120	137	154	171	188	205
Landkreis Uckermark	120.829	16.553	4,57	69	80	91	103	114	126	137



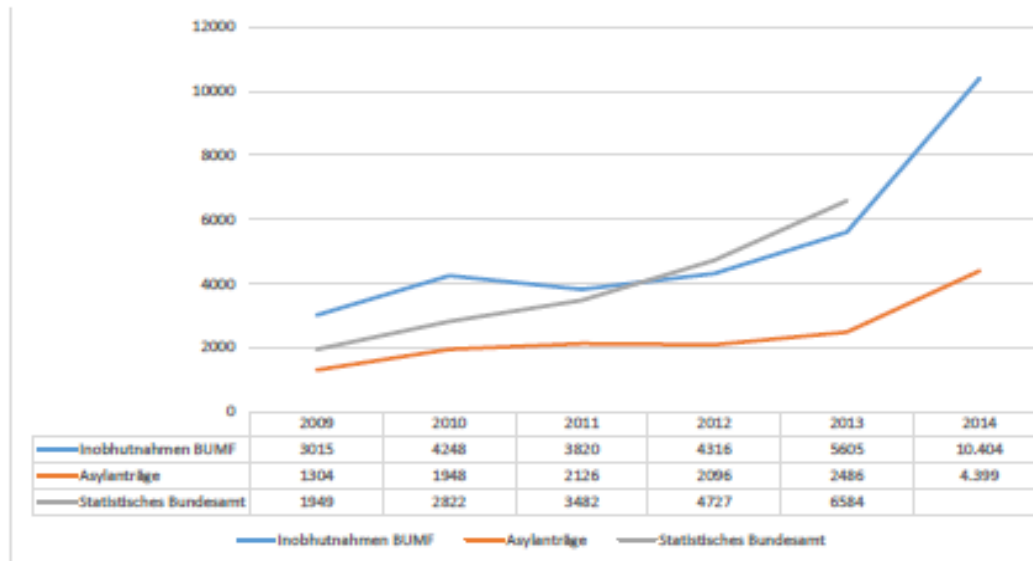
Inobhutnahmen 2013 und 2014

Die vier zugangsstärksten Bundesländer NRW, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg haben landesinterne Verteilverfahren eingeführt, die die Minderjährigen im Anschluss an die Inobhutnahme verteilen.

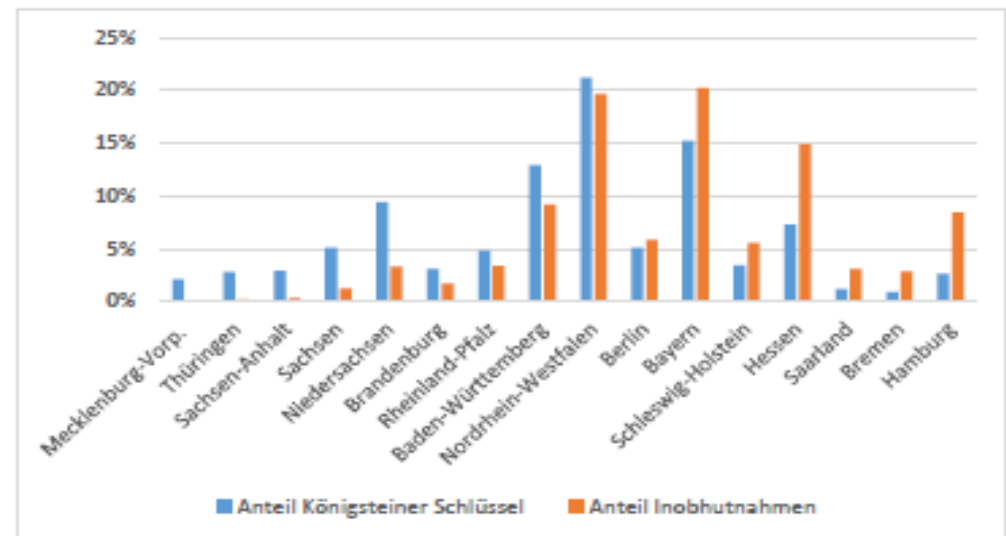
Inobhutnahmen 2013 und 2014



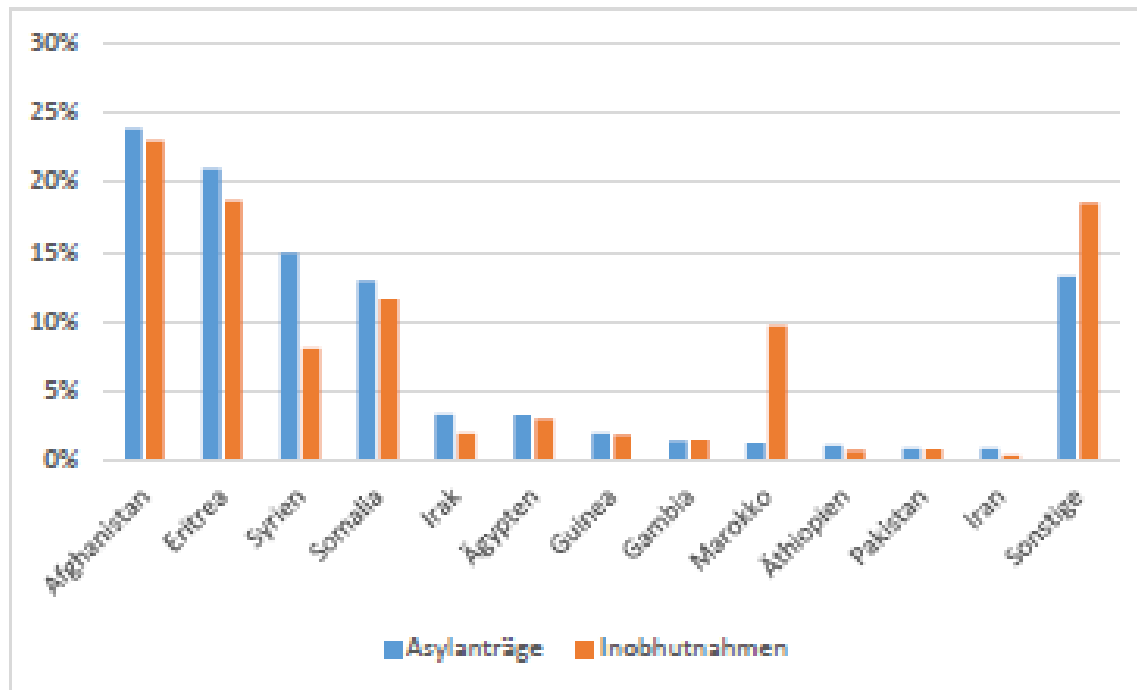
Entwicklung der Zahlen 2009-2014



Tatsächliche und Soll-Verteilung 2014



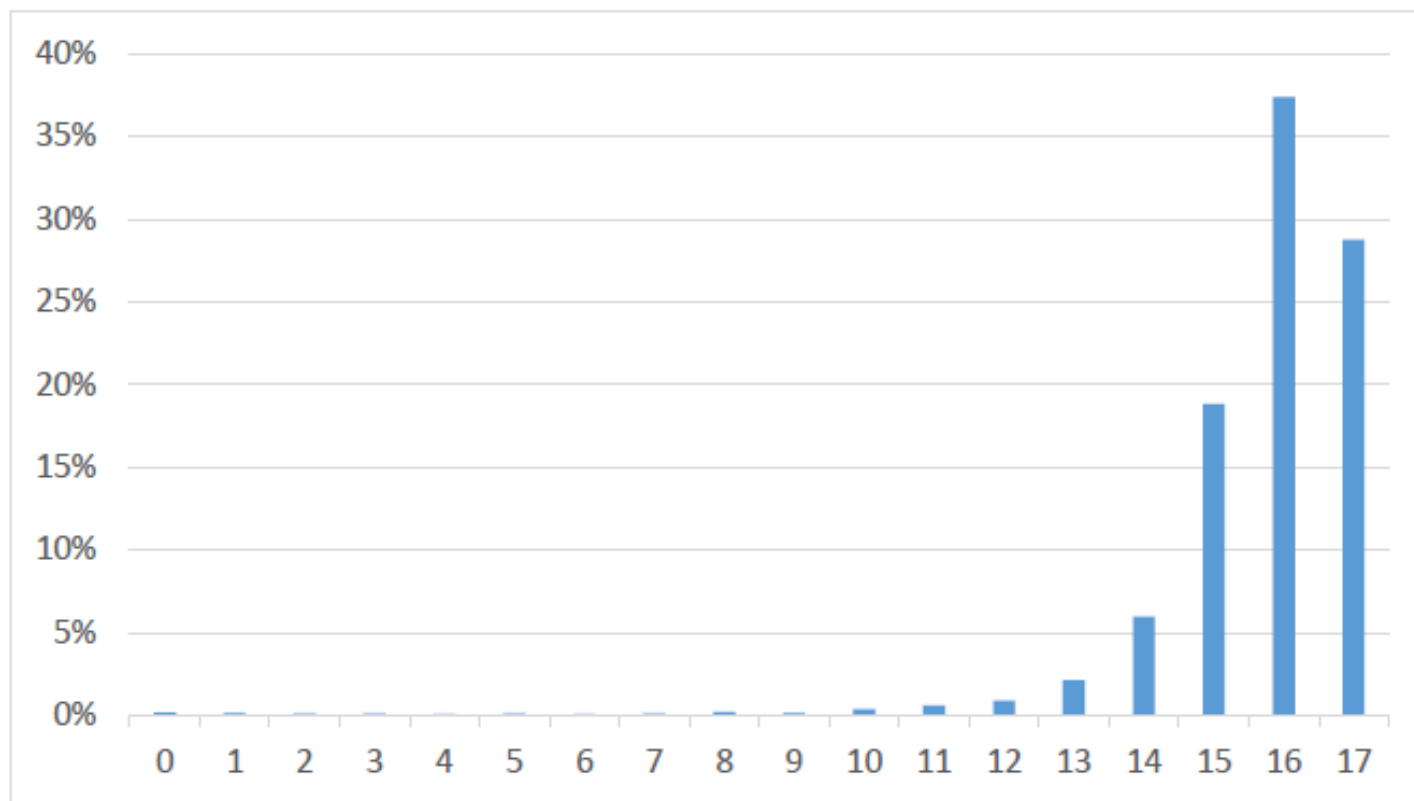
Herkunftsländer 2014



überwiegend männliche Inobhutnahmen 95 %



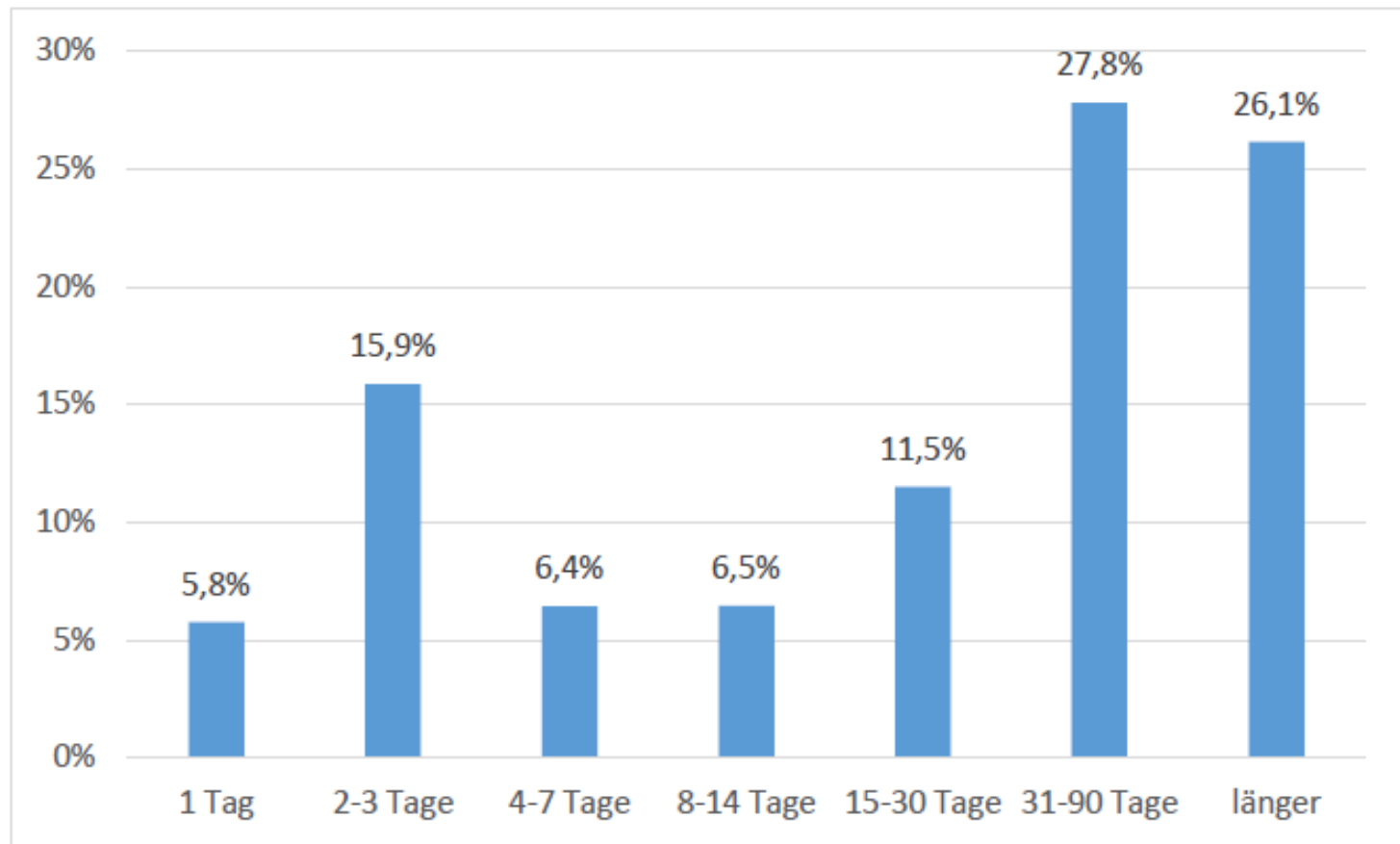
Altersverteilung der Inobhutnahmen



BUNDESFACHVERBAND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE E.V.



Dauer der Inobhutnahme



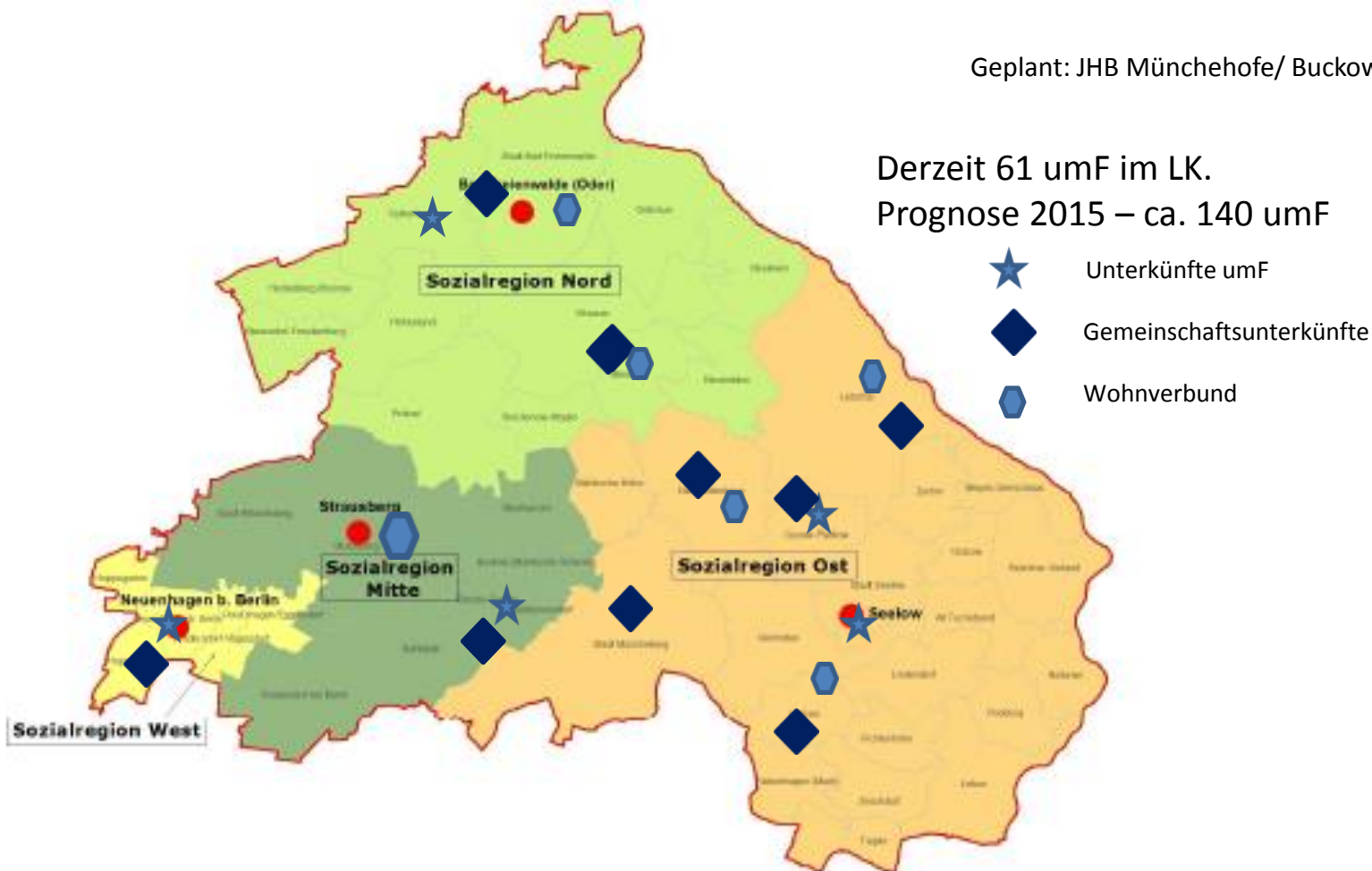
Quelle: Folien 10 bis 14 <http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2015-web.pdf>



3. Unterbringung im Landkreis

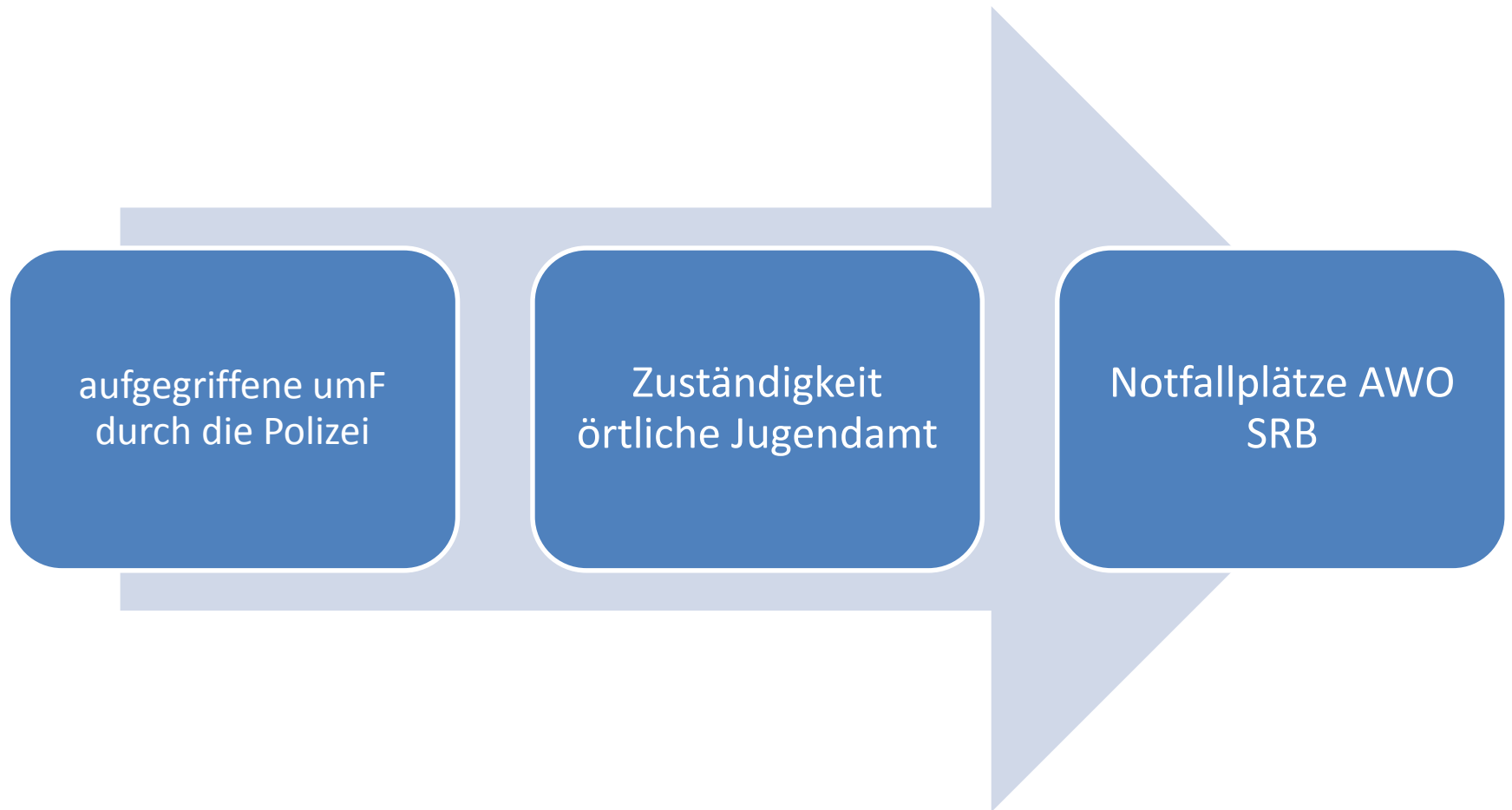
Geplant: JHB Münchehofe/ Buckow

Derzeit 61 umF im LK.
Prognose 2015 – ca. 140 umF





Ablauf – vier Zugangswege





§ 42 b SGB VIII
Verteilung nach
Königsteiner
Schlüssel

Freimeldung JugA
an Land

Zuweisung umF von
MBS an örtliche
JugA



Deutschlandausgleich

Erstregistrierung in
ZABH bzw.
Frankfurt/Oder
Vorläufige
Inobhutnahme § 42 a
LOS/FF(mediz.
Erstuntersuchung)

Zuweisung MBS nach
4/5 Tagen gem. § 42 b
an JugA im anderen LK

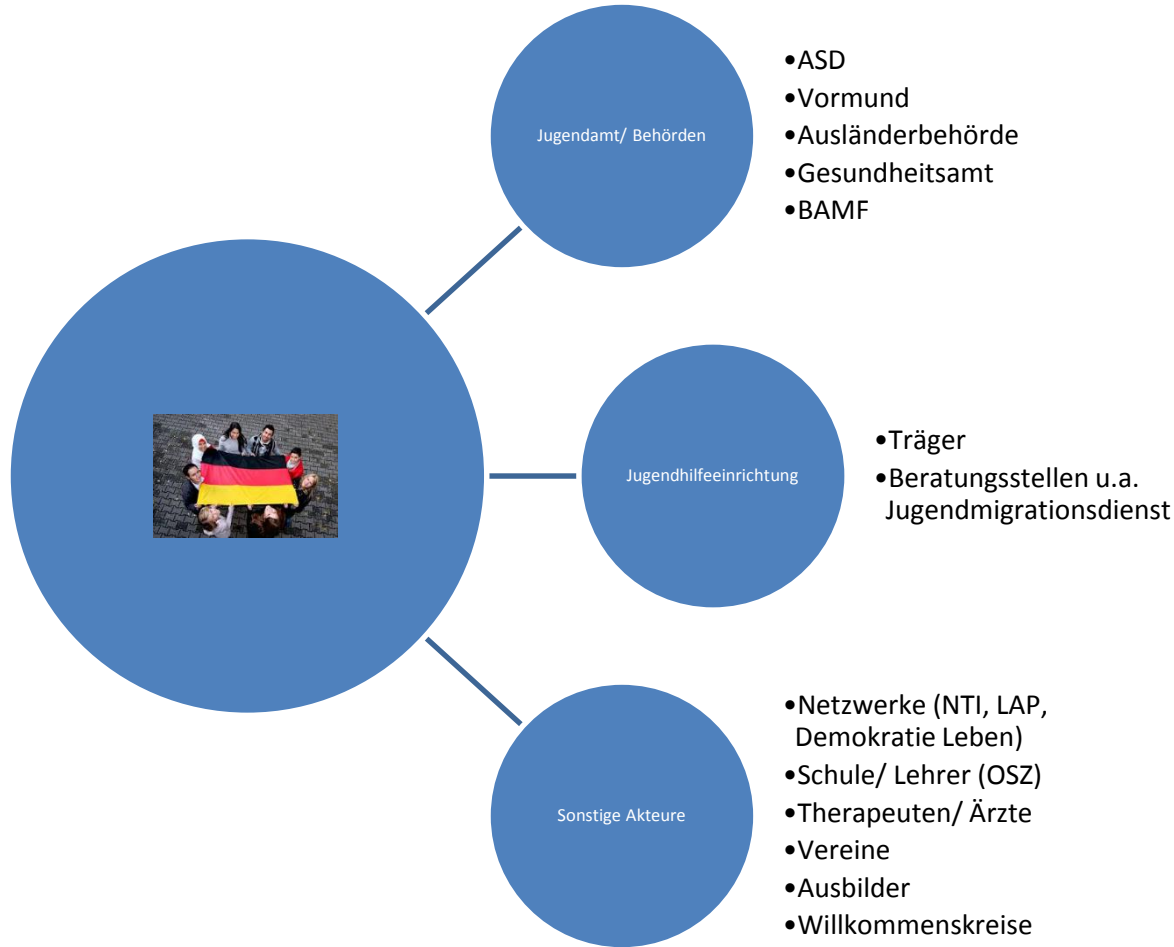


Resettlement-
Programm § 23 (4)
AufenthG
Kontingent

Verteilung LASV

Örtlicher
Jugendhilfeträger

Personen die mit umF arbeiten





4. Integration



Sprache

Bildung



Arbeit





Willkommen bei HelpTo – dem Flüchtlings-Hilfe-Portal für Deine Stadt

HelpTo ist das Flüchtlings-Hilfe-Portal für Deine Stadt. Auf HelpTo kannst Du eigene Angebote einstellen, auf Gesuche reagieren, interessante Initiativen finden und Dich helfend einbringen. Wir wollen Flüchtlinge, Initiativen, engagierte Bürgerinnen und Bürger, Organisationen, Unternehmen und Kommunen zusammenbringen und die Arbeit für Flüchtlinge unterstützen.

Quelle: <http://helpto.de/de>





Corinna Görner
Sozialraumplanung
z.Zt. Jugendasylkoordinator

